

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2018-2050 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 08.10.2018 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	21.11.2018	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	05.12.2018	Gemeindevertretung Bad Kleinen

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen.

**Sachverhalt:**

Es wird empfohlen eine Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen aufgrund der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) zu beschließen. Bei dieser Änderung wurden die Wertgrenzen bezüglich der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses geändert. Somit werden nun eine effizientere Entscheidungsbefugnis und die damit verbundene effektivere Verwaltungsarbeit herbeigeführt. Die Änderungen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. In der Anlage befindet sich ein detaillierter Vergleich der Neufassung der Satzung und der alten Satzung.

**Anlage/n:**

- Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- Neufassung der Satzung mit eingefügtem Vergleich der alten Satzung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## Satzung

### über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des **§ 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008** (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom ..... und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten würde.  
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtigen mitgeteilt.  
Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

**bisheriger Wortlaut (wurde ersetzt):**

nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998

→ Änderung, da Anpassung an BGB

- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – **Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches** zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden: **NEUE WERTGRENZEN:↓**

Anpassung der  
Amtsbezeichnungen

Nr. 2 wurde neu hinzugefügt

- |    |  |      |                        |
|----|--|------|------------------------|
| 1. | vom <b>Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung</b> | bis  | <b>2.000,00 Euro,</b>  |
| 2. | vom <b>LVB/von der LVB</b>                             | bis  | <b>5.000,00 Euro,</b>  |
| 3. | vom <b>Bürgermeister/von der Bürgermeisterin</b>       | bis  | <b>7.000,00 Euro,</b>  |
| 4. | vom Hauptausschuss                                     | bis  | <b>10.000,00 Euro,</b> |
| 5. | <b>von der Gemeindevertretung</b>                      | über | <b>10.000,00 Euro.</b> |

**bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:**

- |    |                                |      |                       |
|----|--------------------------------|------|-----------------------|
| 1. | <b>vom Leiter der Kämmerei</b> | bis  | <b>500,00 Euro,</b>   |
| 2. | <b>vom Bürgermeister</b>       | bis  | <b>2.500,00 Euro,</b> |
| 3. | vom Hauptausschuss             | über | <b>2.500,00 Euro,</b> |
- ~~mit nachträglicher Bestätigung durch die Gemeindevertretung.~~

Bestätigung wurde gestrichen, da dadurch erheblicher Mehraufwand innerhalb der Verwaltung

§ 2

**Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. ~~Es sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Niederschrift der Amtskasse, Unpfändbarkeitsprotokolle des Vollstreckers).~~ Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

wurde gestrichen

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: **NEUE WERTGRENZEN:**↓

**Anpassung der  
Amtsbezeichnungen**

**Nr. 2 wurde neu hinzugefügt**

- |    |  |      |                |
|----|--|------|----------------|
| 1. | vom <b>Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung</b> | bis  | 500,00 Euro,   |
| 2. | vom <b>LVB/von der LVB</b>                             | bis  | 1.000,00 Euro, |
| 3. | vom <b>Bürgermeister/von der Bürgermeisterin</b>       | bis  | 2.500,00 Euro, |
| 4. | vom Hauptausschuss                                     | bis  | 3.500,00 Euro, |
| 5. | von der Gemeindevertretung                             | über | 3.500,00 Euro. |

**bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:**

Ansprüche können von der Gemeindevertretung niedergeschlagen werden.

Entscheidungen können gefasst werden:

- |    |                                |                            |
|----|--------------------------------|----------------------------|
| 1. | vom <b>Leiter der Kämmerei</b> | bis <b>300,00 Euro,</b>    |
| 2. | vom <b>Bürgermeister</b>       | bis <b>1.000,00 Euro,</b>  |
| 3. | vom Hauptausschuss             | über <b>1.000,00 Euro,</b> |
- mit nachträglicher Bestätigung durch die Gemeindevertretung.**

**Bestätigung wurde gestrichen, da dadurch erheblicher Mehraufwand innerhalb der Verwaltung**

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der **Abteilung Finanzen** zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

**Änderung der Begrifflichkeit  
vorher: Kämmerei**

1. Name und Adresse **des Schuldners/der Schuldnerin,**
- 2. Haushaltsstelle**
3. Höhe des Anspruches, (wird nun zu Nr. 2)
4. Gegenstand (Rechtsgrund), (wird nun zu Nr. 3)
5. Zeitpunkt der Fälligkeit, (wird nun zu Nr. 4)
- 6. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuchs,**
7. Zeitpunkt der Niederschlagung und (wird nun zu Nr. 5)
8. Zeitpunkt der Verjährung. (wird nun zu Nr. 6)

**wurde gestrichen**

~~Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.~~

**§ 3**

**Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/für die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich **der Schuldner/die Schuldnerin** in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) **Ansprüche können erlassen werden:**

**bisheriger Wortlaut:**

**Ansprüche können von der Gemeindevertretung erlassen werden.**

**Entscheidungen können gefasst werden:**

- |    |  |      |                       |
|----|--|------|-----------------------|
| 1. | vom <b>Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung</b> | bis  | <b>500,00 Euro,</b>   |
| 2. | vom <b>LVB/von der LVB</b>                             | bis  | <b>1.000,00 Euro,</b> |
| 3. | vom <b>Bürgermeister/von der Bürgermeisterin</b>       | bis  | <b>2.500,00 Euro,</b> |
| 4. | vom Hauptausschuss                                     | bis  | <b>3.500,00 Euro,</b> |
| 5. | <b>von der Gemeindevertretung</b>                      | über | <b>3.500,00 Euro.</b> |

**bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:**

- |    |                                |      |                     |
|----|--------------------------------|------|---------------------|
| 1. | vom <b>Leiter der Kämmerei</b> | bis  | <b>50,00 Euro,</b>  |
| 2. | vom <b>Bürgermeister</b>       | bis  | <b>500,00 Euro,</b> |
| 4. | vom Hauptausschuss             | über | <b>500,00 Euro,</b> |
- ~~mit nachträglicher Bestätigung durch die Gemeindevertretung.~~

**Bestätigung wurde gestrichen, da dadurch erheblicher Mehraufwand innerhalb der Verwaltung**

#### § 4

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

#### § 5

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bad Kleinen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen vom 04. November 2002 außer Kraft.**

Bad Kleinen, den .....

Wölm  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# **Satzung**

## **über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom ..... und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten würde.  
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtigen mitgeteilt.  
Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- |    |   |      |                 |
|----|---|------|-----------------|
| 1. | vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung | bis  | 2.000,00 Euro,  |
| 2. | vom LVB/von der LVB                             | bis  | 5.000,00 Euro,  |
| 3. | vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin       | bis  | 7.000,00 Euro,  |
| 4. | vom Hauptausschuss                              | bis  | 10.000,00 Euro  |
| 5. | von der Gemeindevertretung                      | über | 10.000,00 Euro. |

## § 2

### Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.

Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- |    |   |      |                |
|----|---|------|----------------|
| 1. | vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung | bis  | 500,00 Euro,   |
| 2. | vom LVB/von der LVB                             | bis  | 1.000,00 Euro, |
| 3. | vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin       | bis  | 2.500,00 Euro, |
| 4. | vom Hauptausschuss                              | bis  | 3.500,00 Euro, |
| 5. | von der Gemeindevertretung                      | über | 3.500,00 Euro. |

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners/der Schuldnerin,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

### **§ 3 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/für die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.  
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- |    |   |      |                |
|----|---|------|----------------|
| 1. | vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung | bis  | 500,00 Euro,   |
| 2. | vom LVB/von der LVB                             | bis  | 1.000,00 Euro, |
| 3. | vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin       | bis  | 2.500,00 Euro, |
| 4. | vom Hauptausschuss                              | bis  | 3.500,00 Euro, |
| 5. | von der Gemeindevertretung                      | über | 3.500,00 Euro. |

### **§ 4 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

### **§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bad Kleinen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen vom 04. November 2002 außer Kraft.

Bad Kleinen, den .....

Wölm  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.